

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
**Bautechnisches Prüfamt**  
Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAIC und der WFTAO

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-65.11-25

Datum: 17.08.2011 Geschäftszichen:  
II 23-1.65. 11-10/11

Zulassungsnummer:  
**Z-65.11-25**  
Antragsteller:  
**Endress + Hauser GmbH + Co.**  
Hauptstraße 1  
79689 Maulburg

Geltungsdauer  
vom: 1. September 2011  
bis: 1. September 2016

Seite 2 von 5 | 17. August 2011

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- I Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 1 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauproduktien und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesezlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertrieber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwendern bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.

5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerrechtlich erlaubt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erlaubt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Zulassungsgegenstand:  
**Standgrenzschalter (Schwingsonde) als Anlageteil von Überfüllsicherungen, Bezeichnung  
"Fullstandgrenzschalter LIQUIPHANT T", Typ FTL 330...**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.  
Der Gegenstand ist erstmals am 9. August 1996 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.



## II BESONDRE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist ein Standgrenzschalter, bestehend aus einem Standaufnehmer mit einem eingegebauten Messumformer, der als Teil einer Überfüllsicherung (siehe Anlage 1) dazu dient, Überfüllungen bei Behältern mit wassergefährdenden Flüssigkeiten zu verhindern. Der Standaufnehmer besteht aus Schwingstäben. Deren Schwingungen werden durch Eintauchen in die Flüssigkeit gedämpft. Daraus resultierende Schwingfrequenzänderung erfasst der Messumformer, der daraus ein binäres, elektrisches Signal formt, mit dem rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Füllungsgrades der Füllvorgang unterbrochen oder akustisch und optisch Alarm ausgelöst wird. Die für die Melde- oder Steuerungseinrichtung erforderlichen Antriebe und der Signalverstärker sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

(2) Die mit der wassergefährdenden Flüssigkeit, deren Kondensat oder Dämpfe, in Berührung kommenden Teile des Standaufnehmers bestehen aus CrNi-Stahl oder CrNiMo-Stahl.

(3) Der Standgrenzschalter darf je nach Ausführung für Behälter unter atmosphärischen Bedingungen und darüber hinaus bei Gesamtdrücken bis 25 bar und bei Temperaturen von -35 °C bis +150 °C bzw. bei Gesamtdrücken bis 40 bar und bei Temperaturen von -35 °C bis +150 °C verwendet werden. Die kinematische Viskosität der Flüssigkeit darf bis 10 000 mm<sup>2</sup>/s (cSt) nicht übersteigen. Die Dichte der Flüssigkeit muss mind. 0,5 kg/dm<sup>3</sup> betragen.

(4) Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird der Nachweis der Funktions-sicherheit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Absatz (1) erbracht.

(5) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalt anderer Rechtsbereiche (z. B. 1. Verordnung zum Gerätесicherheitsgesetz – Niederspannungsverordnung; 2. Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten – EMVG; 3. 11. Verordnung zum Gerätесicherheitsgesetz – Explosionschutzverordnung –) erteilt.

(6) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG<sup>1</sup>.

(7) Die Gültigkeitsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Allgemeines

Der Standgrenzschalter und seine Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und der Anlage dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

#### 2.2 Zusammensetzung und Eigenschaften

(1) Der Zulassungsgegenstand besteht aus dem Standaufnehmer mit eingebautem Messumformer (Füllstandbegrenzschalter LIQUIPHANT T). Der Typenschlüssel der vollständigen Typenbezeichnungen ist in der Technischen Beschreibung<sup>2</sup> enthalten:  
Typ FTL 330 L - . . . .

<sup>1</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserwirtschaftsministeriums (Wasserhaushaltsgesetz-WHG); 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585)  
<sup>2</sup> Vom TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e.V. (Begriffstechnische Beschreibung des Antragstellers vom 27. Februar 2001 für die Überprüfung der Schwingstabfunktion des Füllstandbegrenzschalters LIQUIPHANT T, Typ FTL 330 L)

- (2) Der Nachweis der Funktionsicherheit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Abschnitt 1.1 wurde nach den ZG-ÜS<sup>3</sup> erbracht.
- (3) Die Teile der Überfüllsicherung, die nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind, dürfen nur verwendet werden, wenn sie den Anforderungen des Abschnitts 3 - "Allgemeine Baugrundsätze" - und des Abschnitts 4 - "Besondere Baugrundsätze" - der ZG-ÜS<sup>3</sup> entsprechen. Sie brauchen jedoch keine Zulassungsnummer zu haben.

#### 2.3 Herstellung und Kennzeichnung

##### 2.3.1 Herstellung

Der Standgrenzschalter darf nur im Werk des Antragstellers gefertigt werden. Er muss hin-sichtlich Bauart, Abmessungen und Werkstoffen den in der im DIBt hinterlegten Liste aufgeführten Unterlagen entsprechen.

##### 2.3.2 Kennzeichnung

Der Standgrenzschalter, dessen Verpackung oder dessen Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Außerdem ist das Herstellungsjahr anzugeben. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind. Darüber hinaus sind die Teile des Zulassungsgegenstandes mit der Typbezeichnung zu versehen.

#### 2.4 Übereinstimmungsnachweis

##### 2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Standgrenzschalters mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom Hersteller mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erprobung des Standgrenzschalters durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung darf der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

##### 2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

- (1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung jedes Standgrenzschalters oder seiner Einzelteile durchzuführen. Durch eine Stückprüfung hat der Hersteller zu gewährleisten, dass die Werkstoffe, Maße und Passungen sowie die Bauart dem geprägten Baumuster entsprechen und den Standgrenzschalter funktionsicher ist.
- (2) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
  - Bezeichnung des Standgrenzschalters,
  - Art der Kontrolle oder Prüfung,
  - Datum der Herstellung und der Prüfung des Standgrenzschalters,
  - Ergebnisse der Kontrollen oder Prüfungen,
  - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- (3) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



3

ZG-ÜS 1999-05 für Bauaufsichtsgrundsätze für Überprüfung der Schwingstabfunktion

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-65.11-25

Seite 5 von 5 | 17. August 2011

- (4) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Standaufnehmer und Messumformer, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so einzuhören, dass eine Verweichung mit über bestimmenden Zulassungsgegenständen ausgeschlossen ist. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung wiederholen.
- Erstprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle**
- Im Rahmen der Erstprüfung sind die in den ZG-ÜS aufgeführten Funktionsprüfungen durchzuführen. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

### 3 Bestimmungen für den Entwurf

- Der Standgrenzschalter darf für die wassergefährdende Flüssigkeit verwendet werden, gegen deren direkte Einwirkung, deren Dampfe oder Kondensat die unter Abschnitt 1 (2) genannten Werkstoffe hinreichend beständig sind. Der Nachweis der Eignung ist vom Hersteller oder vom Betreiber des Standgrenzschalters zu führen. Zur Nachweistürnung können Angaben der Werkstoffhersteller, Veröffentlichungen in der Fachliteratur, eigene Erfahrungswerte oder entsprechende Prüfergebnisse herangezogen werden.

### 4 Bestimmungen für die Ausführung

- (1) Der Standgrenzschalter muss entsprechend Abschnitt 1.1 der Technischen Beschreibung angeordnet bzw. entsprechend deren Abschnitten 5 und 6 eingebaut und eingestellt werden. Mit dem Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen des Standgrenzschalters dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind und zusätzlich über Kenntnis des Brand- und Explosions schutzes verfügen, wenn diese Tätigkeiten an Behältern für Flüssigkeiten mit Flammpunkt  $\leq 55^{\circ}\text{C}$  durchgeführt werden.

- (2) Die Tätigkeiten nach (1) müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden, wenn sie nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen sind oder der Hersteller des Zulassungsgegenstandes die Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal ausführt. Die arbeitschulzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

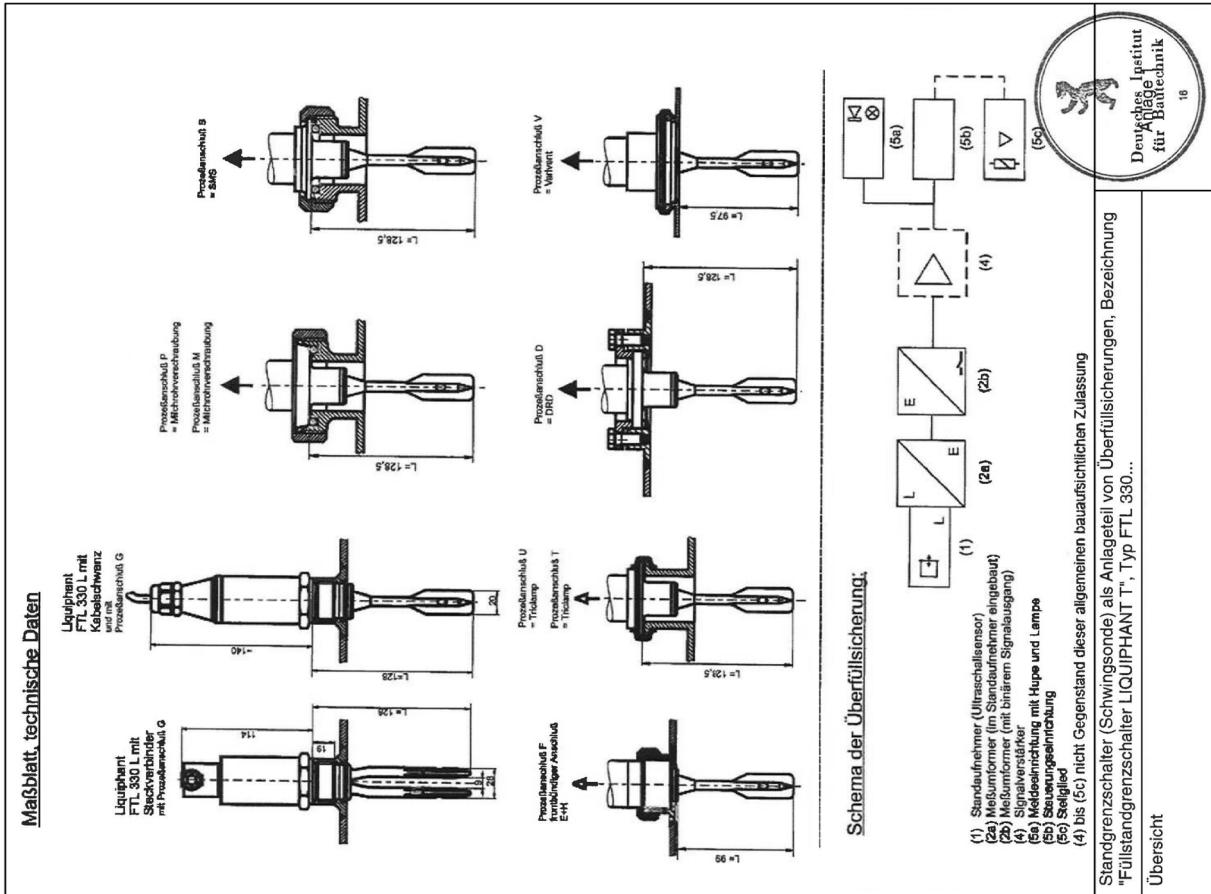
### 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und wiederkehrende Prüfungen

- (1) Die Überfüllsicherung mit dem Standgrenzschalter nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss nach den ZG-ÜS Anhang 1 - "Einstellhinweise für Überfüllsicherungen von Behältern" - und Anhang 2 - "Einbau- und Betriebsrichtlinie für Überfüllsicherungen" -, betrieben werden. Die Anhänge und die Technische Beschreibung sind vom Hersteller mitzuliefern.
- (2) Die Funktionsfähigkeit der Überfüllsicherung mit dem Standgrenzschalter nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber einmal im Jahr, nach Abschnitt 8 der Technischen Beschreibung und entsprechend den Anforderungen des Abschnitts 6.2 von Anhang 2 der ZG-ÜS geprüft werden.
- (3) Stör- und Fehlermeldungen sind in Abschnitt 4 der Technischen Beschreibung beschrieben.

Holger Eggert  
Referatsleiter



Baugesellschaft  
Deutsches Institut  
für Bautechnik  
16





**Überfüllsicherung mit Standgrenzschalter für ortsfeste Behälter  
zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten**

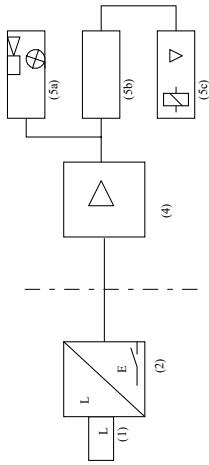
**Schwingsonde LIQUIPHANT, Typ FTL 330 L**

### TECHNISCHE BESCHREIBUNG

#### 1. Aufbau der Überfüllsicherung

Der Standgrenzschalter besteht aus dem Standaufnehmer (1) (Schwingsonde) mit eingebautem Meßumformer (2) mit binärem Signalausgang. Die Ansteuerung der Meldeeinrichtung und/oder der Steuerungseinrichtung mit Stellglied kann über einen Signalverstärker realisiert sein.  
Die nichtgeprüften Anlage Teile der Überfüllsicherung, wie Signalverstärker (4), Meldeeinrichtung mit Hupe und Lampe (5a) bzw. Steuerungseinrichtung (5b) und Stellglied (5c) müssen den Abschnitten 3 und 4 der Zulassungsgrundsätze für Überfüllsicherungen (ZG-US) entsprechen.

#### 1.1 Schema der Überfüllsicherung



- (1) Standaufnehmer (Schwingsonde)
- (2) Meßumformer (im Standaufnehmer eingebauter Elektronikeinsatz)
- (4) Signalverstärker
- (5a) Meldeeinrichtung mit Hupe und Lampe
- (5b) Steuerungseinrichtung
- (5c) Stellglied

#### 1.2 Funktionsbeschreibung

Der Standaufnehmer arbeitet nach dem Prinzip der Schwingungsdämpfung. Das mechanische Schwingssystem, bestehend aus zwei, auf einer Membran nebeneinander angeordneten Schwingstäben, wird mit einem piezoelektrischen Antrieb in mechanische Schwingung versetzt. Taucht die Schwinggabel in eine Flüssigkeit ein, so wird diese Schwingung gedämpft. Die daraus resultierende Schwingfrequenzänderung wird vom eingegebenen Meßumformer in ein elektrisches Signal umgesetzt und im selben Meßumformer in ein binäres Schaltsignal umgeformt.

#### 1.3 Typenschlüssel

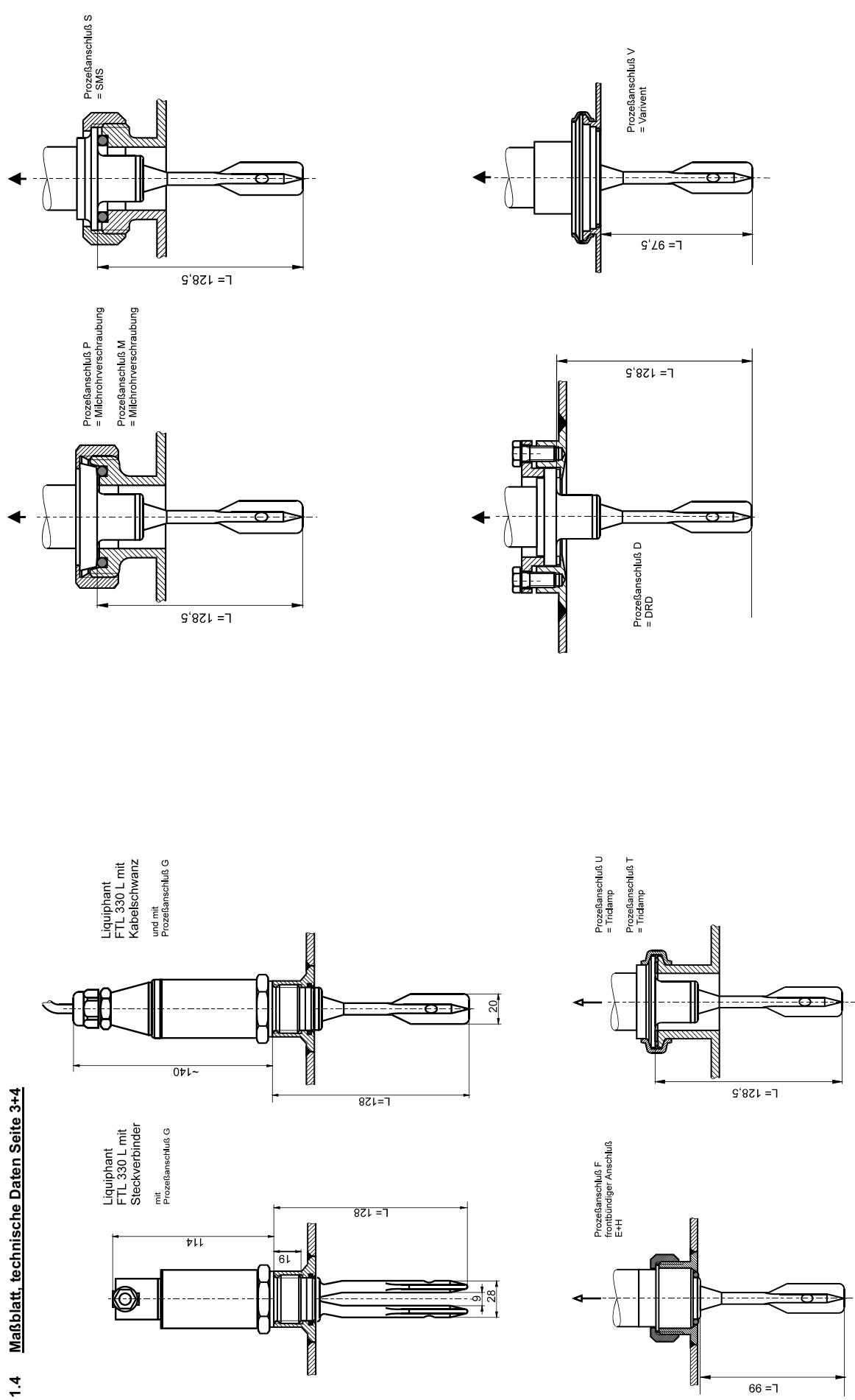
Liquiphant T

| Varianten : FTL330L -   |           |
|---|-----------|
| <b>Zertifikat</b>   |           |
| · WHG- Überfüllsicherung                                      |           |
| <b>Prozeßanschlüsse und Material (Edelstahl u. Hastelloy)</b> |           |
| · Einschraubstück ab G1A                                      |           |
| · Einschraubstück ab NPT 1"                                   |           |
| · Konisches Gewinde ab 1"                                     | DIN 29999 |
| · Frontbündig für Einschweißadapter                           |           |
| · Triclamp  |           |
| · Michroherverschraubung                                      |           |
| · SMS-Anschluß  |           |
| · DRD-Flansch   |           |
| · Vainivent®  |           |
| <b>Sensoroberfläche</b>                                       |           |
| · Angabe über Rauhigkeit                                      |           |
| <b>Elektronikeinsatz</b>                                      |           |
| · 21...263 VAC, 2-Draht                                       |           |
| · 10...55 VDC, PNP 3-Draht                                    |           |
| <b>Anschlußausführung</b>                                     |           |
| · 4-polige Steckverbindung nach DIN 43650-A/ISO 4400          |           |
| · Kabelschwanz, fest angeschlossen                            |           |



ENDRESS + HAUSER

#### 1.4 Maßblatt, technische Daten Seite 3+4





## 1.6 Technische Daten des Standaufnehmers (1) mit eingebautem Meßumformer (2)

### Mechanik:

Gehäuse:

Schutzart nach EN 60529:

Umgebungstemperatur:

Max. zuläss. Prozeßtemperatur:

Min. zuläss. Prozeßtemperatur:

Betriebsdruck im Behälter:

Max. Füllgut-Viskosität:

Min. Dichte des Füllgutes:

Schalthysteresis:

Edelstahl

IP 67

Atmosphärische Bedingungen

+150 °C

-35 °C

Maximal 25 bar bei  $T_p \leq 150^\circ\text{C}$

Maximal 40 bar bei  $T_p \leq 100^\circ\text{C}$

10 000 mm<sup>2</sup>/s

0,7 g/cm<sup>3</sup> (optional 0,5 g/cm<sup>3</sup>)

4mm +/- 1 mm

### Elektrik:

#### Elektrischer Anschluß:

4-polige Steckverbindung nach DIN 43650-A,  
ISO 4400 mit Kableinführung PG11

19...253 V, 50/60 Hz, in Reihe mit Last,

stand by max 3,8mA

kurzzeitig max. 1,5A bei 250V

max.36VA bei 24V

dauernd max.87VA bei 250V/ 10mA

min. 2,5VA bei 250V/20mA

min. 0,5VA bei 24V/20mA

10...55 V, in Reihe mit Last,

kurzzeitig max. 1A bei 55V

dauernd max.350mA

Rote LED leuchtet bei abgeschalteter Last  
und bei Sensor bedeckt.  
siehe Abschnitt 5.2

### Ausgangs- und Signalstromkreis

#### AC-Variante:

Stromaufnahme:

Ausschließbare äußere Last:

Ausgang DC-Variante:  
Ausschließbare äußere Last:

Lastzustandsanzeige:

Klemmenbelegung:

2. Werkstoffe der Standaufnehmer
- Als Werkstoff für die mediumüberhenden Teile des Standaufnehmers, wie das Schwingssystem und die Einschraubstücke wird Edelstahl (1.4581/1.4571) verwendet.

### 3. Einsatzbereich

Die Standaufnehmer (Schwingsonden) sind zum Einsatz in Behältern geeignet, die mit Überdrücken bis 25 bar und Temperaturen von -35°C bis +150°C (40 bar bis 100°C) betrieben werden. Die Dichte der Lagerflüssigkeit muß im Bereich  $\rho \geq 0,7 \text{ g/cm}^3$  liegen. Die Viskosität der Lagerflüssigkeit darf im Bereich bis 10 000 mm<sup>2</sup>/s (cSt) liegen.

Die verwendeten Meßumformer dürfen bei den in der TRbF 510 bzw. ZG-ÜS genannten atmosphärischen Bedingungen betrieben werden. Darüber hinaus darf die Temperatur der Lagerflüssigkeit max. 150°C bzw. minimal -35°C sein.

4. Stör- und Fehlermeldungen
- Durch das verwendete "Ruhestromprinzip" ist sichergestellt, daß bei Kurzschluß und/oder Unterbrechung in der Verbindungsleitung durch den nachgeschalteten Signalverstärker Höchstfüllstand gemeldet wird.

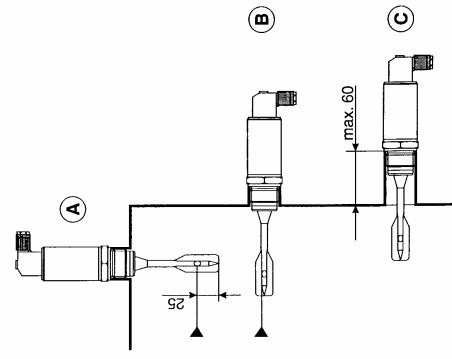
### 5. Einbauhinweise

#### 5.1 Mechanischer Einbau der Standaufnehmer

Die Standaufnehmer können wahlweise durch Einschrauben in den Behälterstutzen oder durch Anbau mit Flansch am Behälter befestigt werden. Die Einbaulage ist beliebig, in der Regel erfolgt der Einbau der Standaufnehmer senkrecht von oben oder von der Seite in den Behälter. Bei seitlichem Einbau darf der Gewindestutzen maximal 60 mm lang sein.

Bei seitlichem Einbau in Behältern mit stark ansatzbildenden oder sehr zähflüssigen Medien ist zu beachten, daß das Typenschild nach oben bzw. nach unten weist. In dieser Einbaulage stehen die Paddel der Schwinggabel senkrecht, was ein sicheres Abreißen der Flüssigkeit ermöglicht.

Die Leuchtdioden sind neben dem Stecker sichtbar. Die Kabelsteckerkappe kann nach Lösen der Befestigungsschraube so um 90° gedreht werden, daß die Kabeleinführung in die gewünschte Richtung zeigt (z.B. nach unten).



- A senkrechter Einbau  
B waagerechter Einbau  
C Einbau in 1"-Rohrstutzen

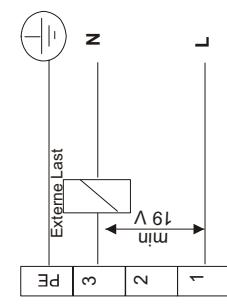


## 5.2 Elektrischer Anschluß des Standaufnehmers

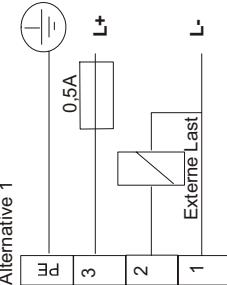
Die Verbindung des Standaufnehmers mit dem nachgeschalteten Signalverstärker (Hilfsschütz oder Relais) wird über die entsprechenden Anschlußklemmen hergestellt. Es kann handelsübliches Installationskabel verwendet werden.

**Achtung: Der Standaufnehmer darf nicht ohne Last an das Netz angeschlossen werden!**

### Wechselstromausführung



### Gleichstromausführung Alternative 1



## 6. Einstellhinweis

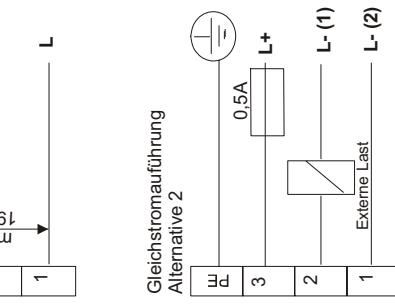
Entsprechend dem zulässigen Füllungsgrad des Behälters ist mit Hilfe der ZG-ÜS Anhang 1, die Ansprechhöhe (A) zu ermitteln. Hierbei sind die Nachlaufmenge und die Schalt- und Schließer verzögerungszeiten zu berücksichtigen.  
Bei seitlichem Einbau ist darauf zu achten, daß der Schaltpunkt durch die Montagehöhe des Einbaufansches (Einschraubstutzen) bestimmt wird.  
Beim senkrechten Einbau bestimmt die Einbaulänge (L) den Ansprechpunkt des Standaufnehmers.

Bei seitlichem Einbau wird die Einbaulänge bzw. Einbauhöhe wie folgt bestimmt:

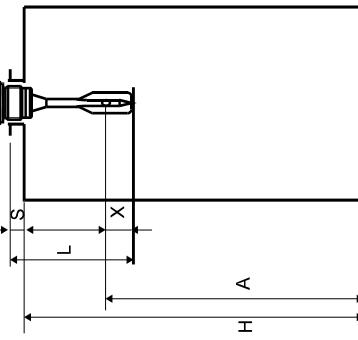
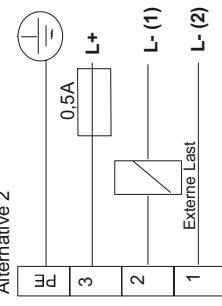
### Ermittlung der Stutzenhöhe:

$$\text{Senkrechter Einbau: } S = A + (L - X) \cdot H$$

$$\text{Seitlicher Einbau: } E = A \cdot X$$



### Gleichstromausführung Alternative 2



Schaltpunkt: ~ 25 mm

Schaltpunkt: ~ 10-15 mm

S = Stutzenhöhe

H = Behälterhöhe (zulässige Füllhöhe)

A = Ansprechhöhe

X = Eintauchtiefe (-25mm senkrecht, ~10mm horizontal)

E = Einbauhöhe

L = Einbaulänge (128 mm)



Das Maß X ergibt sich aus dem Schaltpunkt des Standaufnehmers und ist abhängig von der Einbaulage. Der in der Abbildung angegebene Schaltpunkt ist werkseitig eingestellt und bezieht sich auf eine Flüssigkeit mit einer Dichte  $\geq 0.7 \text{ g/cm}^3$ . Bei höherer Dichte der Lagerflüssigkeiten wird die Eintauchtiefe kleiner, und dies führt zu einer früheren Abschaltung.

7. **Betriebsanweisung**  
Die Standaufnehmer sind im bestimmungsgemäßem Betrieb verschleißfrei und bedürfen keiner Wartung. Der Anschluß der Medie- und/oder Steuereinrichtung an den PNP-Ausgang bzw. der 2-Draht-Ausgang des Liquiphant muß über einen Signalverstärker (Hilfsschütz) oder über eine zusätzliche Verkäpfung (z.B. Relaissschaltung) erfolgen (siehe 5.2).

8. **Wiederkehrende Prüfungen**

Die Funktionsfähigkeit der Überfüllsicherung ist in angemessenen Zeitabständen, mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Es liegt in der Verantwortung des Betreibers, die Art der Überprüfung und die Zeitabstände im genannten Zeitraum zu wählen.

Die Prüfung ist so durchzuführen, daß die einwandfreie Funktion der Überfüllsicherung im Zusammenwirken aller Komponenten nachgewiesen wird. Dies ist bei einem Anfahren zur Ansprechhöhe im Rahmen einer Befüllung bis zur Ansprechhöhe nicht praktikabel ist, so ist der Standaufnehmer durch geeignete Simulation des Füllstandes oder des physikalischen Meßeffektes zum Ansprechen zu bringen. Falls die Funktionsfähigkeit des Standaufnehmers/ Messumformers anderweitig erkennbar ist (Ausschuß funktionsnemender Fehler), kann die Prüfung auch durch Simulieren des entsprechenden Ausgangssignals durchgeführt werden. Weitere Hinweise zur Prüfmethodik können z.B. der Richtlinie VDI/VDE 2180, Blatt 4 entnommen werden.

Über diese technische Beschreibung hinaus sind die einschlägigen Vorschriften, besonders die Anforderungen des Anhang 1 - Einstellhinweise für Überfüllsicherungen an Behältern - und des Anhang 2 - Einbau- und Bedienungsrichtlinie für Überfüllsicherungen - der ZG-US zu beachten.



### 3 Festlegung der Ansprechhöhe für die Überfüllsicherung

#### Einstellhinweise für Überfüllsicherungen von Behältern

##### 1 Allgemeines

Um die Überfüllsicherung richtig einstellen zu können, sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Kenntnis der Füllhöhe, die dem zulässigen Füllungsgrad<sup>\*)</sup> entspricht,
- Kenntnis der Füllhöhenänderung, die der zu erwartenden Nachlaufmenge entspricht.

##### 2 Ermittlung der Nachlaufmenge nach Ansprechen der Überfüllsicherung

###### 2.1 Maximaler Volumenstrom der Förderpumpe

Der maximale Volumenstrom kann entweder durch Messungen (Umpumpen einer definierten Flüssigkeitsmenge) ermittelt werden oder ist der Pumpenkennline zu entnehmen. Bei Behältern nach DIN 4119 ist der zulässige Volumenstrom auf dem Behälterschild angegeben.

###### 2.2 Schließverzögerungszeiten

(1) Sofern die Ansprechzeiten, Schaltzeiten und Laufzeiten der einzelnen Anlageteile nicht aus den zugehörigen Datenblättern bekannt sind, müssen sie gemessen werden.

(2) Sind zur Unterbrechung des Füllvorgangs Armaturen von Hand zu betätigen, ist die Zeit zwischen dem Ansprechen der Überfüllsicherung und der Unterbrechung des Füllvorgangs entsprechend den örtlichen Verhältnissen abzuschätzen.

###### 2.3 Nachlaufmenge

Die Addition der Schließverzögerungszeit mit dem nach Nummer 2.1 ermittelten Volumenstrom und Addition des Fassungsvermögens der Rohrleitungen, die nach Ansprechen der Überfüllsicherung ggf. mit entleert werden sollen, ergibt die Nachlaufmenge.

###### 3 Nachlaufmenge ( $V_{ges}$ )

###### 3.1 Nachlaufmenge aus Gesamtschließverzögerungszeit

$$V_1 = Q_{max} \times \frac{t_{ges}}{3600} = \underline{\hspace{10cm}}$$

Von dem Flüssigkeitsvolumen, das dem zulässigen Füllungsgrad entspricht, wird die nach Nummer 2 ermittelte Nachlaufmenge subtrahiert. Aus der Differenz wird unter Zuhilfenahme der Peitabelle die Ansprechhöhe ermittelt. Liegt keine Peitabelle vor und lässt sich die Ansprechhöhe nicht rechnerisch ermitteln, ist sie durch Auslernen des Behälters zu ermitteln.

#### Berechnung der Ansprechhöhe für Überfüllsicherungen

Betriebsort: \_\_\_\_\_ Inhalt: \_\_\_\_\_  
Behälter-Nr.: \_\_\_\_\_ Überfüllsicherung: Hersteller/Typ: \_\_\_\_\_  
Überfüllsicherung: \_\_\_\_\_  
Zulassungsnummer: \_\_\_\_\_

###### 1 Max. Volumenstrom ( $Q_{max}$ ): \_\_\_\_\_ (m<sup>3</sup>/h)

###### 2 Schließverzögerungszeiten

2.1 Standaufnehmer lt. Messung/Datenblatt: \_\_\_\_\_  
(s)  
2.2 Schalter/Relais/u.ä.: \_\_\_\_\_  
(s)  
2.3 Förderpumpe, Auslaufzeit: \_\_\_\_\_  
Absperramatur  
- mechanisch, handbetätigter  
Zeit Alarm/bis Schließbeginn \_\_\_\_\_  
Schließzeit \_\_\_\_\_  
(s)  
2.4 Absperramatur  
- elektrisch, pneumatisch oder hydraulisch betrieben  
Schließzeit \_\_\_\_\_  
Gesamtschließverzögerungszeit ( $t_{ges}$ ) \_\_\_\_\_  
=====

###### 3 Nachlaufmenge ( $V_{ges}$ )

$$V_1 = Q_{max} \times \frac{t_{ges}}{3600} = \underline{\hspace{10cm}}$$

\*) Berechnung siehe TRIF 280 Nr. 2.2.

3.2 Nachlaufmenge aus Rohrleitungen:

$$V_2 = \frac{\pi}{4} \times d^2 \times L = \dots \quad V_{\text{ges}} = V_1 + V_2 = \dots$$

(m<sup>3</sup>)

Anhang 2

|     |  |  |  |  |  |  |
|-----|--|--|--|--|--|--|
|     |  |  |  |  |  |  |
| 3.2 | Nachlaufmenge aus Rohrleitungen:   |  |  |  |  |  |
|     | $V_2 = \frac{\pi}{4} \times d^2 \times L = \dots$  |  |  |  |  |  |
|     | $V_{\text{ges}} = V_1 + V_2 = \dots$   |  |  |  |  |  |
|     |  |  |  |  |  |  |
| 4   | <u>Ansprechhöhe</u>  |  |  |  |  |  |
| 4.1 | Menge bei zulässigem Füllungsgrad: _____ (m <sup>3</sup> )   |  |  |  |  |  |
| 4.2 | Nachlaufmenge: _____ (m <sup>3</sup> )   |  |  |  |  |  |
|     | Menge bei Ansprechhöhe (= Differenz aus 4.1 und 4.2): _____ (m <sup>3</sup> )  |  |  |  |  |  |
| 4.3 | Aus der Differenz ergibt sich folgende Ansprechhöhe:<br>Peithöhe _____ (mm)<br>bzw. Luftpeithöhe _____ (mm)<br>bzw. Anzeige Inhaltsanzeiger _____ (mm bzw. m <sup>3</sup> )  |  |  |  |  |  |
|     |  |  |  |  |  |  |
| 4   | <u>Geltungsbereich</u>   |  |  |  |  |  |
|     | Diese Einbau- und Betriebsrichtlinie gilt für das Errichten und Betreiben von Überfüllsicherungen, die aus mehreren Anlageteilen zusammengesetzt werden.   |  |  |  |  |  |
| 1   | <u>Begriffe</u>  |  |  |  |  |  |
|     | (1) Überfüllsicherungen sind Einrichtungen, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Füllungsgrades im Behälter den Füllvorgang unterbrechen oder akustisch und optisch Alarm auslösen.  |  |  |  |  |  |
|     | (2) Unter dem Begriff Überfüllsicherungen sind alle zur Unterbrechung des Füllvorgangs bzw. zur Auslösung des Alarms erforderlichen Anlageteile zusammengefaßt.  |  |  |  |  |  |
|     | (3) Überfüllsicherungen können außer Anlageteilen mit Zulassungsnummer auch Anlageteile ohne Zulassungsnummer enthalten. Aus Bild 1 der Zulassungsgrundsätze für Überfüllsicherungen geht hervor, welche Anlageteile stets eine Zulassungsnummer haben müssen (Anlageteile links der Trennungslinie).                                    |  |  |  |  |  |
|     | (4) Als atmosphärische Bedingungen gelten hier Gesamtdrücke von 0,08 MPa bis 0,11 MPa und Temperaturen von -20 °C bis +60 °C.  |  |  |  |  |  |
| 3   | <u>Aufbau von Überfüllsicherungen (siehe Bild 1 der Zulassungsgrundsätze für Überfüllsicherungen)</u>  |  |  |  |  |  |
|     | (1) Der Standaufnehmer (1) erfaßt die Standhöhe.   |  |  |  |  |  |
|     | (2) Die Flüssigkeitshöhe wird bei einer kontinuierlichen Standmeßeinrichtung im zugehörigen Meßumformer (2) in ein der Standhöhe proportionales Ausgangssignal umgeformt, z.B. in ein normiertes Einheitssignal (pneumatisch 0,02 MPa bis 0,10 MPa <sup>**</sup> oder elektrisch 4 - 20 mA). Das proportionale Ausgangssignal wird einem |  |  |  |  |  |
|     | * $\Delta$ 0,8 bar bis 1,1 bar   |  |  |  |  |  |
|     | ** $\Delta$ 0,2 bar bis 1,0 bar  |  |  |  |  |  |

- Grenzsignalgeber (3) zugeführt, der das Signal mit einstellbaren Grenzwerten vergleicht und binäre Ausgangssignale liefert.
- (3) Die Standhöhe wird bei Standgrenzschaltern im Standaufnehmer (1) oder im zu gehörigen Meßumformer (2) in ein binäres Ausgangssignal umgeformt.
- (4) Binäre Ausgänge können z. B. pneumatische Kontakte oder elektrische Kontakte (Schalter, elektronische Schaltkreise, Initiatorstromkreise) sein.
- (5) Das binäre Ausgangssignal wird direkt oder über einen Signalverstärker (4) der Meldeeinrichtung (5a) oder der Steuerungseinrichtung (5b) mit Stellglied (5c) zugeführt.

#### **4 Anforderungen an Anlageteile ohne Zulassungsnummer**

Der Fachbetrieb oder Betreiber darf für Überfullsicherungen nur solche Anlageteile ohne Zulassungsnummer verwenden, die den Allgemeinen Baugrundsätzen und den Besonderen Baugrundsätzen der Zulassungsgrundsätze für Überfullsicherungen entsprechen.

#### **5 Einbau und Betrieb**

##### **5.1 Fehlerüberwachung**

- 5.11 (1) Überfullsicherungen müssen bei Ausfall der Hilfsenergie (Über- bzw. Unterschreiten der Grenzwerte) oder bei Unterbrechung der Verbindungsleitungen zwischen den Anlageteilen diese Störung melden oder den Höchstfüllstand anzeigen.  
 (2) Dies kann bei Überfullsicherungen nach Bild 1 der Zulassungsgrundsätze für Überfullsicherungen durch Maßnahmen nach den Nummern 5.12 bis 5.14 erreicht werden, womit auch gleichzeitig die Überwachung der Betriebsbereitschaft gegeben ist.

- (1) Überfullsicherungen mit kontinuierlicher Standmeßeinrichtung müssen mit einer Meldung (unterhalb des betriebsmäßigen Tiefstandes) ausgestattet werden, falls nicht der Meßumformer (2) und der Grenzsignalgeber (3) durch geeignete Maßnahmen zur Fehlerüberwachung diese Fehler meiden.  
 (2) Die nachgeschalteten Anlageteile (4), (5a), (5b) und (5c) sind in der Regel nach dem Ruhestromprinzip abzusichern.

- 5.13 (1) Überfullsicherungen mit Standgrenzschafter sind in der Regel im Ruhestromprinzip oder mit anderen geeigneten Maßnahmen zur Fehlerüberwachung abzusichern.  
 (2) Überfullsicherungen mit Standgrenzschafter, deren binärer Ausgang ein Initiatorstromkreis mit genormter Schnittstelle ist, sind an einen Schaltverstärker gemäß DIN EN 50 227 anzuschließen. Die Wirkungsrichtung des Schaltverstärkers ist so zu wählen, daß sein Ausgangssignal sowohl bei Hilfsenergieausfall als auch bei Leitungsbruch im Steuerstromkreis denselben Zustand annimmt wie bei Erreichen des Höchstfüllstandes.
- 5.14 Stromkreise für Hupen und Lampen, die nicht nach dem Ruhestromprinzip geschaltet werden können, müssen hinsichtlich ihrer Funktionsfähigkeit leicht überprüfbar sein.
- 5.2 Steuerluft  
 Die als Hilfsenergie erforderliche Steuerluft muß den Anforderungen für Instrumentaluft genügen und einen Überdruck von  $(0,14 \pm 0,01)$  MPa \* haben. Verunreinigungen in der Druckluft dürfen eine Partikelgröße von 100 µm nicht überschreiten und der Taupunkt muß unterhalb der minimal möglichen Umgebungstemperatur liegen.
- 5.3 Fachbetriebe  
 Mit dem Einbau, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen der Überfullsicherungen dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetrieb im Sinne von § 19 I WHG sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Standaufnehmer und Meßumformer führt die obigen Arbeiten mit eigenem, sachkundigem Personal aus.

#### **6 Prüfungen und Wartungen**

- 6.1 Endprüfung  
 Nach Abschluß der Montage und bei Wechsel der Lagerflüssigkeiten muß durch einen Sachkundigen des Fachbetriebes bzw. Betreibers eine Prüfung auf ordnungsgemäßem Einbau und einwandfreie Funktion durchgeführt werden.

## 6.2 Betriebsprüfung

(1) Die Funktionsfähigkeit der Überfüllsicherung ist in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber einmal im Jahr, zu prüfen. Es liegt in der Verantwortung des Betreibers, die Art der Überprüfung und die Zeitabstände im genannten Zeitrahmen zu wählen. Die Prüfung ist so durchzuführen, daß die einwandfreie Funktion der Überfüllsicherung im Zusammenwirken aller Komponenten nachgewiesen wird.

- Dies ist bei einem Anfahren der Ansprechhöhe im Rahmen einer Befüllung gewährleistet.
- Wenn eine Befüllung bis zur Ansprechhöhe nicht praktikabel ist,
  - so ist der Standaufnehmer durch geeignete Simulation des Füllstandes oder des physikalischen Meßeffektes zum Ansprechen zu bringen.
  - Falls die Funktionsfähigkeit des Standaufnehmers/Messumformers anderweitig erkennbar ist (Ausschluß funktionshemmender Fehler), kann die Prüfung auch durch Stimulieren des entsprechenden Ausgangssignals durchgeführt werden.

Weitere Hinweise zur Prüfmethodik können z.B. der Richtlinie VDI/VDE 2180 Blatt 4 entnommen werden.

(2) Hat der Betreiber kein sachkundiges Personal, so hat er die Prüfung von einem Fachbetrieb durchführen zu lassen.

(3) Ist eine Beeinträchtigung der Funktion der Überfüllsicherungen durch Korrosion nicht auszuschließen und diese Störung nicht selbstmeidend, so müssen die durch Korrosion gefährdeten Anlageteile in angemessenen Zeitabständen regelmäßig in die Prüfung einbezogen werden. Hierfür ist ein Prüfplan aufzustellen.

(4) Auf die Betriebsprüfung (wiederkehrende Prüfung) darf bei fehlersicheren Anlagen mit oder ohne Zulassungsnummer verzichtet werden, wenn

- eine Fehlersicherheit gem. AK 5 nach DIN V 19 250 oder gleichwertiger Norm nachgewiesen wurde
- und dies für die geprüften Anlageteile in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung so ausgewiesen ist.

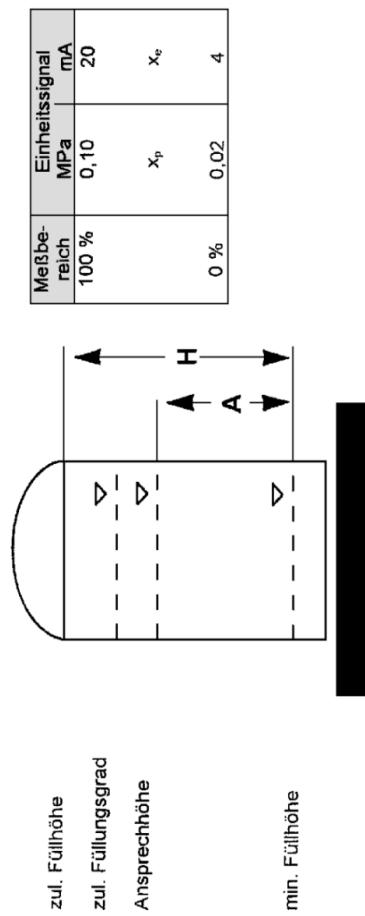
## 6.3 Dokumentation

Die Ergebnisse der Prüfungen nach Nr. 6.1 und 6.2 sind aufzuzeichnen und aufzubewahren.

## 6.4 Wartung

Der Betreiber muß die Überfüllsicherung regelmäßig warten, soweit dies zum Erhalt der Funktionsfähigkeit erforderlich ist. Die diesbezüglichen Empfehlungen der Hersteller sind zu beachten.

## Berechnungsbeispiel der Größe des Grenzsignals für den Überfüllalarm bei Überfüllsicherungen mit kontinuierlicher Standmeßeinrichtung



Ansprechhöhe ermittelt nach Anhang 1 zu ZG-ÜS

$X = \text{Größe des Grenzsignals, das der Ansprechhöhe entspricht.}$

### Berechnung der Größe des Grenzsignals bei

$$X_p = \frac{A (0,10 - 0,02)}{H} + 0,2 \quad (\text{MPa})$$

$$X_{e4} = \frac{A (20 - 4)}{H} + 4 \quad (\text{mA})$$

\*  $\Delta 0,2 \text{ bar bis } 1,0 \text{ bar}$







**Endress + Hauser  
GmbH + Co. KG**

**ZG - ÜS**

**Z - 65.11 - 25**



71145136